

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Helen Bauer	9745-19	23.12.2019
Registraturnummer	022.3; 700.31	Seiten 2	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.01.2020
Gemeinderat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012, wie in Anlage 1 dargestellt, mit Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft treten zu lassen.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. Sachdarstellung und Begründung:

### **4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.09.2012 (Anlage 1)**

Aufgrund zeitlicher Verschiebung der Druckfreigabe für das Amtsblatt vom 20.12.2019 konnte die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012 nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden.

Es wird daher empfohlen, die Satzung mit dem Datum zum 01.02.2020 in Kraft treten zu lassen und das neue Datum des In-Kraft-Tretens der Satzung durch den Gemeinderat neu beschließen zu lassen.



Volker Godel  
Bürgermeister

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 & 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1 Satzungsänderung**

**Die Absätze 1, 2, 3 und 4 des § 42 erhalten folgende Fassungen:**

##### **§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:  | 1,33 €/m <sup>3</sup> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:   | 0,62 €/m <sup>2</sup> |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | 1,33 €/m <sup>3</sup> |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser: | 1,33 €/m <sup>3</sup> |

##### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Ingersheim, 28.01.2020

Volker Godel  
Bürgermeister

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.